Positionspapier



DRV Deutscher ReiseVerband e. V. | Schicklerstraße 5 - 7 | 10179 Berlin

Bundestagsausschuss Recht- und Verbraucherschutz DRV Deutscher ReiseVerband e. V. DRV German Travel Association

Schicklerstraße 5 - 7 10179 Berlin Deutschland / Germany

Telefon +49 30 28406-0 Telefax +49 30 28406-30 E-Mail info@drv.de Internet www.drv.de www.facebook.com/DRVde

Datum

16. Januar 2017

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des DRV, Deutscher ReiseVerband e.V. zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Der Deutsche ReiseVerband, DRV e.V., bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Der DRV ist mit rund 4.000 Unternehmen die führende Interessenvertretung der deutschen Tourismusbranche. Der Verband repräsentiert Reiseveranstalter und Reisebüros aller Organisationsformen und Größen – vom inhabergeführten Einzelunternehmen bis zum börsennotierten internationalen Konzern -, Leistungsträger (Anbieter von Einzelleistungen in der Reisebranche) und Fremdenverkehrsämter im In- und Ausland.

Die Tourismusbranche erwirtschaftet rund acht Prozent des Bruttoinlandsproduktes. 2015 waren bei Reisebüros und Reiseveranstaltern mehr als 60.000 Menschen beschäftigt. Über 90 Prozent des Umsatzes des deutschen Reisebüro- und Reiseveranstaltermarktes wird von den Mitgliedern des Branchenverbandes erwirtschaftet. Die Tourismusbranche ist ein wichtiger Wachstumsmotor und Arbeitsplatzgarant der deutschen Wirtschaft.

Im Zusammenhang mit der Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie ist die deutsche Reisebranche mit neuen Pflichten und Lasten belegt worden. Besonders im Fall unvorhersehbarer Ereignisse kommen auf unsere Unternehmen hohe Kosten zu. Der DRV begrüßt die Zusicherung des BMJV und vieler Bundestagsabgeordneter, dass Reisebüros wie bisher weiterarbeiten können. Sollte das Reiserechtsänderungsgesetz in vorliegender Fassung beschlossen werden, dann würden sich für Reisebüros erhebliche Verschlechterungen ergeben. Nach Auffassung des DRV wären für diesen
Fall die gegebenen politischen Zusagen nicht eingehalten worden. Mit den extrem bürokratischen Vorgaben beim Bezahlvorgang von Verbundenen Reiseleistungen wird ein tiefer
Einschnitt in die bisherige Geschäftspraxis vollzogen, die viele Reisebüros in Bedrängnis
führen dürfte.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen:

§ 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB-GE:

Ausnahme für Geschäftsreisende mit allgemeiner Vereinbarung sollte ausreichend sein

Der DRV fordert die Übernahme der konkreten Formulierung von Artikel 2 Abs. 2c) der Richtlinie. Die Verwendung des Begriffes "Rahmenvertrag" entspricht nicht dem englischen Begriff "general agreement", auf den sich alle Beteiligten im europäischen Gesetzgebungsprozess geeinigt hatten und der daher korrekt in der deutschen Sprachfassung der Richtlinie mit "allgemeine Vereinbarung" wiedergegeben wird.

Gerade im Geschäftsreisemarkt herrscht ein reger internationaler Wettbewerb, so dass deutsche Unternehmen nicht durch eine engere Formulierung gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz benachteiligt werden sollten. Auch sind Geschäftsreiseunternehmen zum Teil global aufgestellt und/oder einige ihrer Kunden, so dass aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung hier nicht von der in der Richtlinie gefunden Formulierung abgewichen werden sollte.

§ 651b Abs. 1 Satz 4 BGB-GE:

Aufnahme eines neutralen Beratungsgespräches dringend geboten

Der DRV begrüßt ausdrücklich die Ergänzung dieser Vorschrift durch die Aufnahme von Satz 4 durch die Bundesregierung. Die Einführung eines neutralen Beratungsgespräches gewährleistet, dass Reisebüros auch in Zukunft ihre Kunden vollumfänglich über die verschiedenen Reiseangebote beraten können, ohne Gefahr laufen zu müssen, sofort zum Veranstalter zu werden. Diese Ergänzung ist auch im Interesse des Verbrauchers, der sich erst über die verschiedenen Möglichkeiten der Realisierung seines Reisewunsches und ihrer Vor- und Nachteile beraten lassen möchte, ohne sich gleich entscheiden zu müssen, ob er eine Pauschalreise oder einzelne Reiseleistungen buchen möchte.

§ 651j Abs. 2 (neu) BGB-GE:

1-monatige Rügeausschlussfrist beibehalten

Der DRV ist der Auffassung, dass der Anhang k) der Richtlinie 90/314/EWG sich nunmehr in Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2015/2302/EU wiederfindet. Es ist daher durchaus begründbar, an der bisherigen praxisgerechten Vorschrift des § 651g Abs. 1 BGB festzuhalten und sie in einem neuen §651j Abs. 2 BGB-GE aufzunehmen. Durch die Streichung dieser praxisgerechten Vorschrift, wird auch kein Zuwachs an Verbraucherschutz erreicht. Eher das Gegenteil ist der Fall, da erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen wird, die streitbegründend sein kann.

In der Tourismusbranche besteht eine hohe Fluktuation der Arbeitnehmer, insbesondere in den Zielgebieten mit Saisonkräften. Es ist daher kaum möglich, wenn überhaupt, Jahre später noch feststellen zu können, ob z. B. das gerügte Essen tatsächlich nicht den Qualitätsstandards entsprach. Dies wäre aber die Konsequenz, wenn man der Verjährungsfrist von 2 Jahren nicht die bislang geltende Ausschlussfrist von einem Monat beistellt.

§ 651r Abs. 3 BGB-GE:

Keine Änderungen am Insolvenzabsicherungssystem vornehmen

Der DRV begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung des deutschen Insolvenzabsicherungssystems mit der vorgesehenen Limitierung auf 110 Millionen Euro pro Anbieter. Es handelt sich um eine praxisgerechte Lösung, die den Belangen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Das deutsche System der Insolvenzabsicherung hat sich seit seiner Einführung 1994 bewährt und sollte daher beibehalten werden. In den über zwanzig Jahren gab es keinen Insolvenzfall der nicht für den geschädigten Verbraucher zufriedenstellend über den Insolvenzabsicherer abgewickelt werden konnte.

Auch die Höhe von 110 Millionen Euro ist nach wie vor ausreichend. Sieht man sich die Zahlen der Schadensfälle in den letzten Jahren an, zeigt sich deutlich, dass die Schadenshöhen pro Jahr zwischen 1 und 2 Millionen Euro lagen. Nur das Jahr 2013 stellte einen Ausreißer dar. Bei 18 Insolvenzen von Reiseveranstaltern betrug die Schadenshöhe 35 Millionen Euro, allerdings immer noch weit unter den 110 Millionen Euro, die außerdem pro Versicherer gilt. Von daher widerspricht der DRV ausdrücklich der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Punkt.

§ 651w Abs. 1 Abs. 1 BGB-GE:

Getrenntes Bezahlen nach jeder einzelnen Buchung ist praxisfremd

Der DRV schließt sich ausdrücklich der Auffassung des Bundesrates in seiner Stellungnahme an. Es ist praxisfremd, die Vermittlung Verbundener Reiseleistungen von getrennten Bezahlvorgängen abhängig zu machen.

Der europäische Gesetzgeber und die Bundesregierung verkennen den üblichen Buchungsablauf in einem Reisebüro. Auch bislang werden die unterschiedlich vermittelten Reiseleistungen zwar nacheinander ausgewählt, allerdings vor der konkreten Buchung der ersten Reiseleistung. Bezahlt werden diese Reiseleistungen gemäß der Zahlungsbedingungen der ausgewählten Vertragspartner, wenn alle Reiseleistungen ausgewählt und gebucht wurden. Diese können ganz unterschiedliche Zahlungszeitpunkte vorsehen. Der Gesetzentwurf sieht aber für die Zukunft vor, dass nach jeder getrennten Auswahl die Leistung auch gleich bezahlt werden soll. Bucht das Reisebüro für den Kunden z.B. eine Übernachtung direkt im Hotel, ist es überwiegend üblich, dass der Kunde erst bei Abreise direkt vor Ort im Hotel bezahlt. In diesem typischen Fallbeispiel ist also ein sofortiges Bezahlen nicht möglich. Würde nun eine zweite Reiseleistung ausgewählt, z.B. ein Flug, würde das Reisebüro automatisch zum Reiseveranstalter.

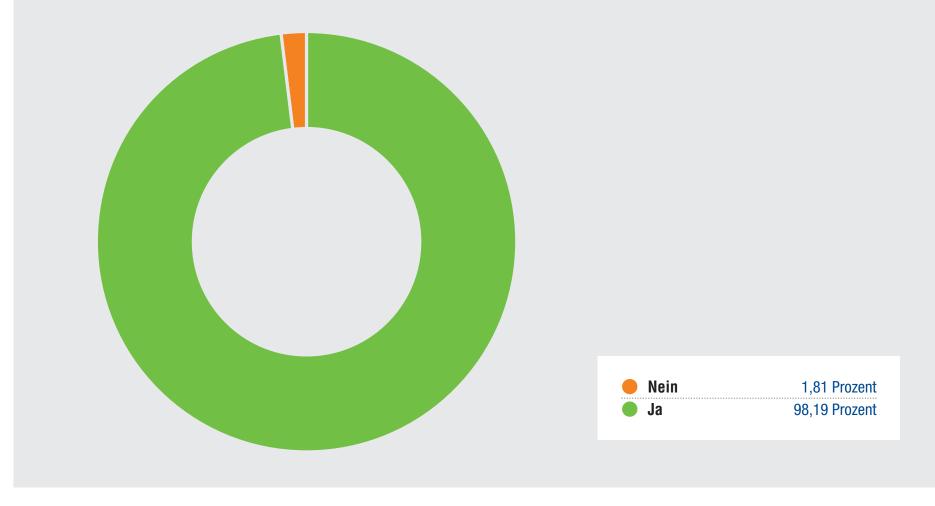
So, wie der Buchungsablauf für eine verbundene Reiseleistung definiert werden soll, getrennte Auswahl und getrennte Bezahlung der Leistungen, geht es daher an der Realität im Reisebüro vorbei.

Der DRV verweist in diesem Zusammenhang auch auf Zusicherungen von Parlamentarischen Staatssekretären und Abgeordneten, die z. B. erklärten, dass die Spielräume, in denen Reisebüros agieren, künftig vermutlich enger werden. Die Befürchtung, Reisebüros würden nach den neuen Regelungen künftig stets oder auch ungewollt zum Reiseveranstalter, allerdings nicht nachvollzogen werden konnte. Dies ist jetzt aber gerade der Fall mit der Konsequenz, dass ein kleines Reisebüros z.B. für Vertragsverletzungen und/oder Insolvenz der Fluggesellschaft einstehen muss.

Eine vom DRV durchgeführte Umfrage, an der mehr als 1700 Expedienten teilgenommen haben, verdeutlicht das Problem: 88,12% der Reisebüros glauben, dass damit der bürokratische Aufwand bei der Vermittlung Verbundener Reiseleistungen immens steigen wird. 59,94% der Reisebüros glauben, dass es mit der neuen Pauschalreiserichtlinie schwierig werden dürfte, das Geschäft am Leben zu halten.

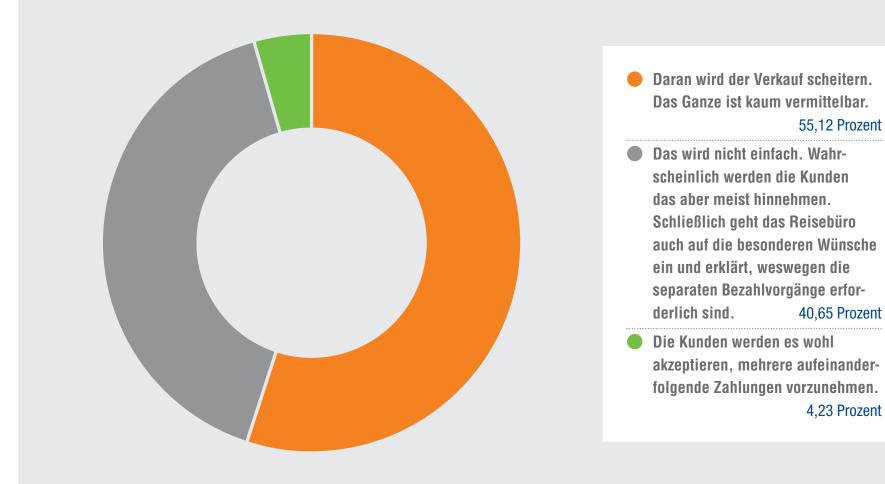


Kommt es vor, dass ein Kunde Sie darum bittet, unterschiedliche Reiseleistungen zu buchen, ohne dass Sie selber Veranstalter sind?



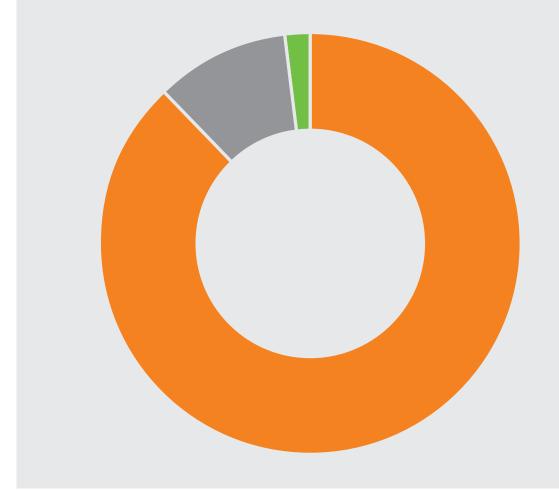


Wie schwierig wird es, den Kunden von der Notwendigkeit des getrennten Bezahlvorgangs zu überzeugen?





Mit welchem bürokratischen Mehraufwand wird bei Verbundenen Reiseleistungen gerechnet?



- Durch die gesonderten Bezahlvorgänge im Zusammenhang mit den Verbundenen Reiseleistungen wird der bürokratische Mehraufwand immens steigen.
- Der bürokratische Mehraufwand durch den Bezahlvorgang bei Verbundenen Reiseleistungen (Kunde muss jede Einzelleistung einzeln bezahlen) wird deutlich steigen, bleibt aber letztlich noch überschaubar.
- Der bürokratische Mehraufwand im Zusammenhang mit den Verbundenen Reiseleistungen wird sich in Grenzen halten. 1,71 Prozent



Gefährdet die Pauschalreiserichtlinie Ihr Geschäft?

